

Jesteburg, im Mai 2016

Merklblatt für die Praktikumsbetriebe

1. Das Betriebspraktikum ist eine verpflichtende schulische Veranstaltung.
2. Die Schüler/innen sollen im Unterricht erworbene theoretische Kenntnisse durch einen Einblick in die Betriebs- und Arbeitswelt erweitern und vertiefen. Das Betriebspraktikum soll zudem eine Entscheidungshilfe für die Berufswahl sein.
3. Die Schüler/innen sind angewiesen, sich vor dem Praktikum im Betrieb vorzustellen. Dabei sollen auch die Arbeitszeit und der Arbeitsort abgesprochen werden. Die Schule versucht, die Anmeldungen zu steuern, sie kann aber nicht verhindern, dass ggf. mehrere Schüler/innen in einem Betrieb nach einem Praktikumsplatz fragen.
4. Das Betriebspraktikum dient nicht der Vermittlung von Ausbildungsplätzen und stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis dar.
5. Eine Entlohnung oder Bezahlung der Schüler/innen für die Tätigkeit während des Praktikums soll aus rechtlichen und aus Gründen der Gleichbehandlung bitte **nicht** vorgenommen werden.
6. Der Betrieb nennt einen Verantwortlichen, dem neben dem Lehrer die Aufsicht über die Schüler/innen während der gesamten Zeit ihres Aufenthalts oder während eines Teilabschnittes obliegt. Dieser Verantwortliche belehrt die Schüler/innen in geeigneter Weise anhand der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Aufenthalts im Betrieb ausgesetzt sein können.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Praktikant/innen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und sich nicht unbeaufsichtigt an Maschinen zu schaffen machen können.
8. Falls erforderlich, werden die Schüler/innen, die ein Praktikum in Betrieben mit Lebensmittelverarbeitung durchführen, vor Beginn des Praktikums im Gesundheitsamt belehrt.

9. Die Praktikant/innen fallen unter das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG). Die Schüler/innen dürfen keine Tätigkeit ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für weniger als 16 Jahre alte Jugendliche verboten ist. Der Arbeitgeber darf die Praktikanten nicht mehr als fünf Tage die Woche beschäftigen. Sollte samstags im Betrieb gearbeitet werden, so erhält der Praktikant einen Tag in der Woche dafür frei. Die tägliche Arbeitszeit ist in der Regel auf sieben Stunden zu begrenzen (höchstens acht), soll jedoch sechs Stunden nicht unterschreiten. Ausnahmen bedürfen ausdrücklicher Genehmigung durch Eltern und Lehrer.
10. Entstehen während des Praktikums mit der Schüler/in unüberwindbare Schwierigkeiten, bitten wir die Betriebe, sich **sofort** mit der Schule in Verbindung zu setzen.
11. **UNENTSCULDIGTES FEHLEN** der Praktikanten bitten wir uns sofort fernmündlich mitzuteilen.
12. Bitte bestätigen Sie die Absolvierung des Praktikums schriftlich (s. Vorlage).

Eine schriftliche Beurteilung der Schüler/innen durch Sie ist nicht erforderlich, dennoch würden sich die Jugendlichen hierüber freuen.
13. Die Schüler/innen werden von ihrer Lehrkraft während des Praktikums in der Regel einmal besucht.
14. Damit wir den Betriebsablauf durch die Betreuungslehrkraft nicht stören, bitten wir Sie, uns auf dem „**Rückmeldebogen des Praktikumsbetriebes**“, welchen die Schüler/innen Ihnen vorlegen, mitzuteilen, welche Zeiten für einen Besuch in Ihrem Betrieb weniger günstig sind und an wen wir uns als Kontaktperson wenden dürfen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Iris Strunk, Schulleiterin OBS Jesteburg